

Anlage 2

Synopse Geschäftsordnung alt – neu des Gestaltungsbeirates der Stadt Köln zum besseren Verständnis

(Aufbauend auf der Fassung vom 13.10.2011)

Stand 11.08.2022

Aktuell gültige Geschäftsordnung 2011	Neufassung - Beschlussvorschlag Verwaltung (hier nur Änderungen)
1. Aufgabe des Gestaltungsbeirates	
Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Kölner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind.	Die Stadt Köln hat das Ziel, Baukultur zu stärken und das Stadtbild qualitätsvoll weiterzuentwickeln. Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Stadt als unabhängiges beratendes Sachverständigengremium. Er hat die Aufgabe, im Dialog mit Verwaltung, Politik und Vorhabenträgern die architektonische und städtebauliche Qualität von Planungs- und Bauprojekten zu verbessern und Fehlentwicklungen vorzubeugen.
Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.	
2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates	
(1) Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium behandelt:	
a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer stadtgestalterischer Bedeutung sind,	a) (..) ihrer Nutzung, ihrer Größe oder ihrer Stadtbildprägung (...)
b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für die Stadtgestaltung,	
c) besonders zu gestaltende Situationen, Stadträume und Grünanlagen sowie besonders wichtige Wegebeziehungen, wie Einkaufszonen und größere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.	
- Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie z. B. Brücken, große ÖPNV-Haltestellen,	
- sonstige stadtgestalterisch relevante Maßnahmen, z. B. Werbeanlagen, Stadtmöblierung etc.	
	(2) Vorhaben, die in einem Qualifizierungsverfahren beurteilt wurden, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Ergebnis wesentlich abweicht. Vorhaben, die in einem projektbezogenen Beratungsgremium beurteilt werden, werden nicht zusätzlich im Gestaltungsbeirat vorgestellt.
(2) Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten) bei städtebaulich relevanten Projekten frühzei-	(3) Der/Die Vorsitzende oder eine Vertretung wird in sonstigen Qualifizierungsverfahren grundsätzlich als Mitglied im Beurteilungsgremium eingebunden.

Aktuell gültige Geschäftsordnung 2011	Neufassung - Beschlussvorschlag Verwaltung (hier nur Änderungen)
<p>tig beteiligt. Der/Die Vorsitzende oder eine Vertretung wird in entsprechende Verfahren (Preisgericht u. a.) eingebunden.</p>	
<p>3. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates</p>	
<p>Der Beirat setzt sich aus <u>sechs</u> stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die drei Mitglieder aus Köln und die drei externen Mitglieder (aus dem deutschsprachigen Raum) werden grundsätzlich vom Kontaktkreis Köln der Architekten- und Ingenieurverbände (KKK) bzw. dessen Mitgliedsverbänden unter Beteiligung der Verwaltung vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Köln berufen.</p>	<p>Der Beirat setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, damit viele fachliche Aspekte durch die Experten repräsentiert werden. Bei maximal drei der sieben stimmberechtigten Mitglieder ist ein Geschäftssitz in Köln zulässig. Die Mitglieder werden auf Empfehlung des Hauses der Architektur Köln (hdak) und maßgeblicher Verbände von der Verwaltung dem Rat der Stadt Köln zur Berufung vorgeschlagen.</p>
<p>Es können nur solche Mitglieder für den Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden, die</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - in städtebaulichen Wettbewerben oder anderen konkurrierenden Verfahren (z.B. Deutscher Städtebaupreis, Wettbewerbsverfahren von Architektenverbänden oder anderen Verfahren zur Förderung von Städtebau und Baukultur) ausgezeichnet worden sind oder 	
<ul style="list-style-type: none"> - als Preisrichter*innen in o. g. Verfahren tätig waren 	
<ul style="list-style-type: none"> - als unabhängige Gutachter*innen oder Fachberater*innen bei städtebaulichen Verfahren, Planungs- und Entscheidungsprozessen tätig waren 	
<ul style="list-style-type: none"> - Inhaber von ordentlichen Lehrstühlen oder -aufträgen für Architektur/ Städtebau/ Stadtplanung sind oder waren. 	
<p>Die Qualifizierung der Mitglieder ist vom <u>KKK</u> nachzuweisen.</p>	<p>Die Qualifizierung der Mitglieder ist nachzuweisen.</p>
<p>Die Mitglieder werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Zeit für die sie berufen sind aus dem Gestaltungsbeirat aus, so werden die an ihrer Stelle neu zu berufenden Mitglieder nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat die ausgeschiedenen Mitglieder berufen hat, bestellt.</p> <p>Eine Wiederberufung ist möglich, wobei die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten soll.</p>	<p>Die Beiratsmitglieder werden vom Rat in der Regel für sechs Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht möglich.</p> <p>Zur Sicherung der Kontinuität wird ein „rollierendes System“ eingeführt. Dazu werden für die erste Periode drei Mitglieder (ein lokales, zwei externe) für lediglich drei Jahre und vier Mitglieder für sechs Jahre entsandt.</p> <p>Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Gestaltungsbeirat aus, werden die an ihrer Stelle neu zu berufenden Mitglieder in der Regel für die restliche Zeit, für die der Rat die ausgeschiedenen Mitglieder berufen hatte, bestellt.</p>
<p>Alle Mitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz. Die externen Mitglieder erhalten zusätzlich eine Erstattung der Reisekosten nach Vorlage der Rechnungen.</p>	

Aktuell gültige Geschäftsordnung 2011	Neufassung - Beschlussvorschlag Verwaltung (hier nur Änderungen)
<p>(3) An den Beiratssitzungen nehmen der/die Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses sowie je ein/e von den im Stadtentwicklungsausschuss stimmberechtigten Fraktionen vorgeschlagene/r Vertreter*in und/oder deren/dessen Stellvertreter/in beratend teil. Dafür können außer Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger*innen oder Einwohner*innen vorgeschlagen werden. Außerdem nimmt je ein Mitglied der Bezirksvertretung der Stadtbezirke 1 bis 9, nur zu Projekten aus ihrem Stadtbezirk, ohne Stimmrecht teil.</p>	<p>Als beratende Mitglieder nehmen an den Beiratssitzungen...</p> <p>Außerdem kann, nach Voranmeldung bei der Geschäftsstelle, maximal ein Mitglied der Bezirksvertretung der Stadtbezirke 1 bis 9, nur zu Projekten aus ihrem Stadtbezirk, ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>
<p>Die Beigeordneten der Dezernate III, VI und VII sind zur Teilnahme berechtigt und können die Amtsleitung hinzuziehen oder sich vertreten lassen.</p>	<p>Die Beigeordneten der Dezernate, die durch Projekte betroffen sind werden zur Teilnahme gebeten und können die Amtsleitung hinzuziehen oder sich vertreten lassen, falls dies gewünscht bzw. erforderlich ist.</p>
<p>4. Vorsitz und Vertretung</p>	
<p>Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern gewählt.</p>	<p>Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung werden von den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern auf Vorschlag des/der Beigeordneten für Planen und Bauen gewählt.</p>
<p>5. Beschlussfähigkeit</p>	
<p>Bislang keine Aussage</p>	<p>(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend sind.</p>
	<p>(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p>5. Befangenheit</p>	<p>6. Befangenheit</p>
<p>(1) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.</p>	
<p>(2) Die Vergabe eines Auftrages der Stadt Köln an ein Beiratsmitglied für ein Projekt, das im Beirat behandelt werden soll oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.</p>	<p>Text entfällt</p>
	<p>Die Gestaltungsbeiratsmitglieder haben geschäftliche oder private Beziehungen zu einem zu diskutierenden Bauprojekt gegenüber Verwaltung und Vorsitz offenzulegen. Besteht die Besorgnis der Befangenheit, so nimmt das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.</p>

Aktuell gültige Geschäftsordnung 2011	Neufassung - Beschlussvorschlag Verwaltung (hier nur Änderungen)
6. Anhörung	7. Anhörung
(1) Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dem Bauherren/der Bauherrin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss an die interne Beratung des Gestaltungsbeirates über das zu beurteilende Projekt teilt der/die Vorsitzende dem Entwurfsverfasser die Empfehlung des Gestaltungsbeirates mit.	
(2) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates so ist dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur Überarbeitung gemäß den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates einzuräumen. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzustellen.	
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Beratungen des Gestaltungsbeirates nicht zu Verzögerungen im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren führen.	
7. Öffentlichkeitsarbeit	8. Öffentlichkeitsarbeit
(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
(2) Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates werden der Presse durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mitgeteilt, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.	(2) entfällt
(3) Ein regelmäßiger Gedankenaustausch mit dem Stadtentwicklungsausschuss sollte stattfinden. Außerdem können zwischen Beirat und Stadtentwicklungsausschuss Sondertermine zur gemeinsamen Beratung von Schwerpunktthemen vereinbart werden	(3) Die weitere Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Ermessen des Gestaltungsbeirates.
8. Geschäftsführung	9. Geschäftsführung
Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Niederschrift des Gestaltungsbeirates obliegt dem/der Beigeordneten für Planen und Bauen, vertreten durch das Stadtplanungsamt.	
Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und dem Beirat. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie vorher in den politischen Gremien behandelt wurden. Die Vorschläge müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.	(2) Verwaltung, Ratsgremien und Beirat können Vorschläge für die Beratung im Gremium einbringen. Die Übernahme in die Tagesordnung (TO) wird zwischen Vorsitz und der Verwaltung abgestimmt. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel sieben Mal im Jahr. Zwei Mal jährlich finden Sitzungen mit allen Mitgliedern statt. Die weiteren Sitzungen fin-	(3) Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel sieben Mal im Jahr.

Aktuell gültige Geschäftsordnung 2011	Neufassung - Beschlussvorschlag Verwaltung (hier nur Änderungen)
<p>den in einem kleineren Rahmen, ausschließlich mit den drei Kölner Mitgliedern statt.</p>	
<p>Eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zu- gestellt.</p>	
<p>Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates den be- troffenen Fachausschüssen mit der Beschlussvor- lage zum jeweiligen Projekt bekannt zu geben bzw. eine entsprechende Mitteilung zu machen.</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung gibt die <u>Ergebnisproto- kolle</u> des Gestaltungsbeirates dem Stadtent- wicklungsausschuss sowie den betroffenen Bezirksvertretungen als Mitteilung <u>im öffentli- chen Teil der Sitzung</u> zur Kenntnis.</p>
<p>Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit (z. B. Vergabe eines vertiefenden Gutachtens) der Bei- ratsmitglieder wird vom Rat der Stadt Köln im Rahmen des Haushalts-/ Ergebnisplanes ein jährliches Budget festgelegt, das der/die Beigeordnete für Planen und Bauen im Rahmen der Geschäftsführung verwaltet. Aus dem Budget erfolgt auch die Erstattung des Aufwen- dungsersatzes für alle Mitglieder und die Erstat- tung der Reisekosten für die externen Mitglieder.</p>	<p>entfällt</p>
<p>9. Inkrafttreten</p>	<p>10. Inkrafttreten</p>
<p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Be- schlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.</p>	